

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge von STÜBER SYSTEMS. Sie sind allen Angeboten an den KÄUFER beigelegt.

2. Software Nutzungsrecht und Lizenzen

1. Der Erwerb einer Softwarelizenz von STÜBER SYSTEMS berechtigt den KÄUFER, diese Software für eigene Zwecke zu nutzen. Der KÄUFER ist berechtigt, die Software auf allen Rechnern des mit der Lizenz angegebenen Ortes (z.B. des Schulgebäudes) eingesetzt werden. Die Weitergabe der Software an Dritte ist unzulässig. Sie berechtigt STÜBER SYSTEMS, eine Vertragsstrafe in Höhe des bis zu Zehnfachen der Vertragsvergütung geltend zu machen.

2. Die mit der Lizenz erworbene Software bleibt Eigentum von STÜBER SYSTEMS.

3. Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von STÜBER SYSTEMS beziehen sich auf die jeweils aktuelle Version der Software. Sie erfolgen freibleibend, d.h. STÜBER SYSTEMS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass in der Bestellung des KÄUFERS liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch STÜBER SYSTEMS kann schriftlich oder durch Lieferung der Ware an den Kunden innerhalb der Frist erfolgen.

2. Technische Daten, Abbildungen in Prospekten, Werbeschriften, Internet oder vergleichbaren Medien dienen der allgemeinen Beschreibung der Software. Sie werden nicht Gegenstand des Vertrages, wenn sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart worden sind.

3. Mit der Bestellung der Ware erklärt der KÄUFER verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Mit Lieferung kommt ein Vertrag zu den Bedingungen dieser AGB zustande.

4. Wird die Ware vom KÄUFER per E-Mail bestellt, wird der Zugang der Bestellung von STÜBER SYSTEMS umgehend bestätigt. Die Bestätigung des Zugangs allein ist jedoch noch kein Vertragsschluss. Wird die Ware per E-Mail bestellt und auf Grundlage dieser AGB, der Bestellung und der Annahmeerklärung ein Vertrag geschlossen, werden sämtliche Vertragsbestandteile von STÜBER SYSTEMS elektronisch gespeichert. Dem KÄUFER werden sämtliche Vertragsbestandteile auf Verlangen per E-Mail zugesandt.

4. Liefer- und Leistungszeiten

1. Die von STÜBER SYSTEMS genannten Liefertermine der Software sind unverbindlich, wenn vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sind vertragliche Verpflichtungen des KÄUFERS, die nicht aus dem konkreten Vertrag resultieren müssen, sondern auch auf vorhergehende Verträge zurück zu führen sein können, noch nicht erfüllt, hat STÜBER SYSTEMS ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Lieferung. Rechte aus der Nicht-Einhaltung von Fristen kann der KÄUFER nur geltend machen, wenn STÜBER SYSTEMS den Verzug zu vertreten hat.

2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.

3. Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen durch STÜBER SYSTEMS sind zulässig, wenn sie für den KÄUFER nicht unzumutbar sind. Lieferfristen gelten damit als eingehalten.

4. Ansprüche oder Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung und Leistungen oder Verzug setzen eine durch den KÄUFER schriftlich angezeigte Mahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen befreien von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen.

5. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS ab Lager STÜBER SYSTEMS. Wird die Ware versendet, trägt der Besteller auch bei frachtfreier Lieferung die Transportgefahr. Die Entscheidung über die geeignete Versandform (Transportweg) liegt bei

STÜBER SYSTEMS. Die Ware wird auf Kosten des Bestellers für den Transport versichert. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

6. Bei Abholung durch den KÄUFER erfolgt der Transport auf eigene Gefahr.

7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des gelieferten Gegenstandes geht bei Verträgen über Lieferungen auf den KÄUFER über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder zwecks Versendung das Lager von STÜBER SYSTEMS verlässt.

8. Nimmt der KÄUFER den ihm angebotenen, vertragsgemäßen Liefergegenstand nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des KÄUFERS verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit Meldung der Versandbereitschaft auf den KÄUFER über. STÜBER SYSTEMS ist in diesen Fällen unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 1% insgesamt jedoch höchstens 6% des Vertragswertes vom KÄUFER zu verlangen, sofern der KÄUFER nicht einen niedrigeren Schaden nachweist.

9. Beabsichtigt der KÄUFER, die vertragsgegenständlichen Leistungen in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes, sowie das US-amerikanische Reexport Recht eigenverantwortlich beachten. Der KÄUFER wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

10. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des KÄUFERS führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern; diese Kosten werden gesondert berechnet. Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist jeweils unsere letzte Preisliste. Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern (einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer), Fracht- und Versicherungskosten, Einstandsdaten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung entsprechend anzupassen. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauer-schuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben.

2. Die Lieferung durch STÜBER SYSTEMS erfolgt generell per Nachnahme oder Vorauskasse – jeweils ohne Skontoabzug. Soweit die Lieferung ausnahmsweise gegen Rechnung erfolgt, ist sie mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Der KÄUFER kommt in Verzug, wenn er trotz Mahnung nicht leistet. Verzug tritt ferner auch ohne Mahnung ein, wenn der KÄUFER nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zugegangen. Im Falle des Verzuges ist STÜBER SYSTEMS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Darüber hinaus hat der KÄUFER den weiteren Verzugsschaden (Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Porti etc.) zu tragen.

3. Der KÄUFER ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zu-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

rückbehaltungsrechten ist der KÄUFER nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt. STÜBER SYSTEMS ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des KÄUFERS auf ältere fällige Rechnungen zu verrechnen.

5. Beratungspflichten der STÜBER SYSTEMS

1. Die Verantwortung für die Auswahl der EDV-Anlage und deren Zusammenwirken mit der Software von STÜBER SYSTEMS trägt der KÄUFER. STÜBER SYSTEMS haftet nicht für die Nutzbarkeit der Software auf der vom KÄUFER gestellten EDV-Anlage.

2. Macht der KÄUFER Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und STÜBER SYSTEMS geschlossene Verträge.

6. Gewährleistung

1. Grundsätzlich gilt als Beschaffenheit der Ware nur die auf CD vorliegende Produktbeschreibung von STÜBER SYSTEMS als vereinbart. Werbung o.ä. bestimmt nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit der gekauften Software.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Software nach dem Stand der Technik Fehler unter allen Anwendungsbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dadurch wird das Gewährleistungsrecht des KÄUFERS nicht beeinträchtigt. STÜBER SYSTEMS ist aber nach seiner Wahl zur wiederholten Mängelbeseitigung (max. drei Mal) oder zur Ersatzlieferung der Software berechtigt, bevor der KÄUFER Rückgängigmachung des Vertrages verlangen kann.

3. STÜBER SYSTEMS übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten, vom KÄUFER vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

4. Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die Untersuchungspflicht des KÄUFERS umfasst dabei auch die probeweise Inbetriebnahme technischer Geräte und zugehöriger Peripherie sowie den Test nach Installation notwendiger Software unter praktischen Einsatzbedingungen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist STÜBER SYSTEMS hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der KÄUFER die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt die Ware als genehmigt und unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ist ausgeschlossen.

5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist STÜBER SYSTEMS nach ihrer innerhalb angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Für eine etwaige Nachbesserung hat der KÄUFER auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der KÄUFER vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

6. Transportkosten gehen auch bei begründeten Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Für eine etwaige Nachbesserung hat der Besteller auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu gewährleisten. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.

7. Für Mängel der Ware leistet STÜBER SYSTEMS nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer neuen Version. Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat STÜBER SYSTEMS eine Frist

von zwei Wochen ab Mangelanzeige. STÜBER SYSTEMS kann dem KÄUFER bis zur Fehlerbeseitigung durch Lieferung einer neuen Version eine Ausweidlösung bereitstellen, wenn das dem KÄUFER zumutbar ist.

8. Der Käufer ist verpflichtet, STÜBER SYSTEMS zur Fehlerbeseitigung auf Anforderung individuelle Daten per E-Mail oder Datenträger zuzusenden. STÜBER SYSTEMS verpflichtet sich, die so gewonnenen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und nach Fehlerbehebung zu vernichten.

9. STÜBER SYSTEMS leistet keine Gewähr für Mängel, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch KÄUFER oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem KÄUFER keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der KÄUFER beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.

10. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und von Standardsoftware dritter Hersteller ist STÜBER SYSTEMS berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber ihren Vorlieferanten hat, an den KÄUFER abzutreten und etwaige Gewährleistungsansprüche, die von den KÄUFER gegen die STÜBER SYSTEMS geltend gemacht werden, von der vorherigen (notfalls gerichtlichen) Inanspruchnahme der Lieferanten der STÜBER SYSTEMS abhängig zu machen, es sei denn dies ist für den KÄUFER unzumutbar. Das Vorstehende gilt auch, wenn wir die Hardware für die Bedürfnisse des KÄUFERS gepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.

11. Verschleiß und bestimmungsgemäße Abnutzung sowie Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Belichtungseinheit, Papier etc.) unterliegen nicht der Gewährleistung. Die unter dem Stichwort „Image Sticking“ bekannte Problematik des Einbrennens von Standbildern, die bei TFT-Monitoren auftreten kann, entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und stellt daher ebenfalls keinen Mangel dar.

12. Soweit die von STÜBER SYSTEMS gelieferten Systeme und ähnliche Waren technisch austauschbare und selbständig funktionsfähige (Einzel-)Komponenten beinhalten, insbesondere Personal Computer (PC), Monitore, Drucker oder andere Peripheriegeräte, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des KÄUFERS nach Maßgabe dieser AGB zunächst auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente. Erst im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, hinsichtlich der mangelhaften Einzelkomponente kann der KÄUFER Gewährleistungsansprüche hinsichtlich gelieferter Systeme geltend machen.

13. Produkte von STÜBER SYSTEMS sind mit allen von angebotenen Komponenten CE konform. Die entsprechenden Nachweise stellen wir auf Wunsch des KÄUFERS zur Verfügung. Werden auf Wunsch eines KÄUFERS andere Komponenten, Zusatzausrüstungen etc. eingebaut bzw. verwendet, geht die Verantwortung für die CE-Konformität des Gesamtsystems und der einzelnen Teile auf den KÄUFER über.

14. Ansprüche des KÄUFERS wegen Pflichtverletzungen auch außerhalb der Gewährleistung verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstands, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten.

15. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der KÄUFER verpflichtet, alle Originalmedien und alle Kopien der Software-Produkte einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des schriftlichen Materials an STÜBER SYSTEMS herauszugeben. Der KÄUFER hat bei Übergabe schriftlich zu bestätigen, alle vorhandenen Kopien und Datenträger übergeben zu haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

16. Wählt der Kunde wegen des Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Software beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, STÜBER SYSTEMS hat den Mangel arglistig verschwiegen.

17. Die Gewährleistungsfrist der Software beträgt ein Jahr ab Übergabe der Software an den KÄUFER.

7. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht an der Software erwirbt der KÄUFER erst mit vollständiger Bezahlung. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit Zustimmung von STÜBER SYSTEMS möglich.

2. STÜBER SYSTEMS bleibt Eigentümer der Software.

3. Der KÄUFER ist berechtigt, Kopien, Abschriften oder sonstige Vervielfältigungen der Software nur für den eigenen Gebrauch zu internen Sicherungs- und Dokumentationszwecken zu erstellen. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages gilt Ziffer 6 Abs. 9 dieses Vertrages.

4. Der KÄUFER ist verpflichtet, die Ware, solange sie unter Eigentumsvorbehalt steht, pfleglich zu behandeln und ggf. erforderliche Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

5. Der KÄUFER darf die Software ohne vorherige Zustimmung von STÜBER SYSTEMS nicht verändern. STÜBER SYSTEMS darf die Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern.

6. Der KÄUFER erkennt die Urheberrechtsfähigkeit der Software-Produkte einschließlich Benutzerdokumentation und weiterer gelieferter Unterlagen an. Sie sind das Ergebnis der geistigen Tätigkeit von STÜBER SYSTEMS und durch die Bestimmungen der § 69 a ff UrhG urheberrechtlich geschützt.

7. Bei Zahlungsverzug oder vertragswidrigem Verhalten des KÄUFERS ist STÜBER SYSTEMS berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Es gilt dann Ziffer 6 Abs. 9 dieses Vertrages.

8. Geheimhaltung

1. Der KÄUFER verpflichtet sich, sämtliche Informationen über Software, Programme, Programmteile und -codes, Skripte (z.B. Berichte, Datenbanken) etc. nicht an Dritte weiter zu reichen.

2. Verstößt der KÄUFER gegen die Regelungen zum Programmschutz oder versucht er, diese zu umgehen, ist STÜBER SYSTEMS berechtigt, die Programmnutzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, nach dem Urhebergesetz vorzugehen und eine Vertragsstrafe in der in Ziffer 2 geregelten Höhe geltend zu machen.

9. Supportvertrag und Subskriptionsvertrag

Wird zwischen den Parteien ein Support- bzw. Subskriptionsvertrag geschlossen, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Der Support- und Softwarepflegevertrag hat, wenn nicht anders vereinbart, eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Der Subskriptionsvertrag hat, wenn nicht anders vereinbart, eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Er kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund vor Ende seiner vereinbarten Laufzeit gekündigt werden. Er verlängert sich nach

der Mindestlaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Jahres schriftlich gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem nächsten, der Unterzeichnung des Support- und Softwarepflegevertrags durch den KÄUFER folgenden Monatsersten.

2. Der Vertragspreis ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Er ist auch dann fällig und zu zahlen, wenn keine Wartungsarbeiten anfallen. Andere, außerhalb des Wartungsvertrages liegende Leistungen werden auf Stundenbasis abgerechnet. Angefangene Stunden werden als halbe Stunden gerechnet. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten. Anfallende Übernachtungen werden gesondert berechnet.

3. STÜBER SYSTEMS ist berechtigt, die Vertragspauschale nach jeweils einem Jahr angemessen anzupassen. Die Anpassung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Preisliste von STÜBER SYSTEMS. Die Lieferung von Datenträgern etc. wird von STÜBER SYSTEMS gesondert angerechnet.

4. Die Pflicht zur Beseitigung von Fehlern an einer alten Version endet für STÜBER SYSTEMS drei Monate nach Freigabe einer neuen Version, es sei denn, dass deren Übernahme für den KÄUFER unzumutbar ist.

10. Schulungen

1. STÜBER SYSTEMS veranstaltet vorgegebene Standardschulungen und individuelle Schulungen. Für die Dauer der Schulung erhält der Teilnehmer ein Notebook mit der jeweiligen Anwendungssoftware.

2. Anmeldungen sind schriftlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen und sind verbindlich. Jede Anmeldung wird schriftlich bestätigt. Da alle Schulungen für eine bestimmte Zahl von Teilnehmern kalkuliert sind, ist ein kostenfreier Rücktritt eines angemeldeten Teilnehmers nur bis 30 Tage vor Schulungstermin möglich. Bei einer späteren Absage wird die Schulungsgebühr in voller Höhe fällig.

3. Individuelle Schulungen werden auf Stundenbasis (eine Stunde à 45 min) berechnet.

4. STÜBER SYSTEMS behält sich vor, den Schulungstermin bis 10 Tage vor dem Termin zu stornieren, wenn weniger als 6 Anmeldungen vorliegen oder ein anderer wichtiger Grund (Krankheit o.ä.) vorliegt. Kosten entstehen den Teilnehmern dann nicht. Allen angemeldeten Teilnehmern wird ein Ersatztermin angeboten. Ein weiter gehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers besteht nicht, wenn nicht STÜBER SYSTEMS die Stornierung der Veranstaltung grob fahrlässig verursacht hat.

11. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von STÜBER SYSTEMS in Berlin-Köpenick. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollten einzelne Klauseln des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich angestrebten Ziel am nächsten kommt.

3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.